



Herrn Justizminister
Rainer Stickelberger MdL

Frau Ministerialdirektorin
Bettina Limperg

Justizministerium
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Diskussionsentwurf zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Tettnang, am 24. April 2012

Sehr geehrter Herr Minister Stickelberger,
sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Limperg,

der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg begrüßt sehr, dass Sie in einer frühen Phase des Gesetzgebungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme und Diskussion geben. Der Vorstand des Vereins hat den Entwurf mit vielen Mitgliedern diskutiert und intensiv beraten. Gerne nehmen wird dazu Stellung:

1. Mit den benannten Zielen Ihres Entwurfs, die Unabhängigkeit und die Mitbestimmungsrechte der Justiz zu stärken und die Transparenz im Personalwesen des Justiz zu erhöhen, stimmt der Verein der Richter und Staatsanwälte vollkommen überein, es handelt sich um zentrale, seit Jahren erhobene Forderungen unseres Verbandes.

2. Zu den im Diskussionsentwurf geplanten Änderungen bei den Mitwirkungskremien im Einzelnen:

a) Mit der Stärkung des Hauptstaatsanwaltsrates und der Einführung eines Staatsanwaltswahlausschusses erfüllt der Diskussionsentwurf eine wichtige Forderung des Vereins der Richter und Staatsanwälte. Der Entwurf bringt zwar nicht die an sich wünschenswerte vollständige Gleichstellung mit den entsprechenden Richtergermien. Die von Ihnen angestellten verfassungsrechtlichen Erwägungen erscheinen uns aber überzeugend. Der vorgeschlagene Weg bringt eine weitgehende Gleichbehandlung und stellt mit seinem Verfahrensmodell eine gelungene Kombination zwischen dem aus unserer Sicht Wünschenswerten und dem verfassungsrechtlich Machbaren dar.

b) Auch die geplanten Neuregelungen zur Beteiligung des Präsidialrates und des Hauptstaatsanwaltsrates bei der Erprobungsabordnung unterstützt der Verein der Richter und Staatsanwälte nachdrücklich. Insbesondere in der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat es bei der Abordnungspraxis in der Vergangenheit immer wieder Probleme gegeben. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass Sie sich dieses Problems, wie vom Verein der Richter und Staatsanwälte seit Jahren gefordert, annehmen.

Nicht wenige Mitglieder unseres Verbandes stellen die Frage, warum Sie die Unabhängigkeit und die Mitbestimmungsrechte der Justiz nicht in der Weise stärken wollen, dass den Mitwirkungsgermien auch bei der Erprobungsabordnung - entsprechend § 32 Abs. 1 LRiG - ein Beteiligungsrecht eingeräumt wird. Das reine Anhörungsrecht stärkt zwar auch die Mitbestimmungsrechte, aber in geringerem Maß als ein Zustimmungsgrecht. Zu beachten ist im System der Mitwirkungsrechte aber auch, dass die Erprobungsabordnung nicht mit einer Veränderung des Statusamtes uneingeschränkt vergleichbar ist. Im aktuellen System ist die Erprobungsabordnung ein Element der Personalentwicklung. Eine transparente Personalentwicklung setzt wiederum klar definierte Kriterien für eine Erprobungsabordnung voraus. Wir fordern, mit der aktuellen Gesetzesänderung gleichzeitig einen entsprechenden Kriterienkatalog zu formulieren. Zu diesen Kriterien sollten aus unserer Sicht ein bestimmtes Mindestdienstalter und vor allem eine bestimmte Mindestzeit im staatsanwaltlichen oder richterlichen Amt gehören, die jedenfalls die reine Probezeit übersteigt. Bei der Formulierung anderer Kriterien sollte unbedingt die Tätigkeit im eigentlichen Hauptberuf Richter oder Staatsanwalt im Vordergrund stehen. Denn dies ist der Kern unserer Tätigkeit. Wir wissen, dass z.B. inhaltliche und/oder örtliche Vielfalt von Verwendungen regelmäßig gerne von Personalentwicklern gesehen werden. In einem Flächenland wie Baden-Württemberg ist aber nicht jeder Kollegin

und jedem Kollegen ein solch vielfältiger Wechsel möglich. Familiäre Aufgaben und Treuezusagen erfordern häufig ein Verbleiben an einem Ort über lange Zeit; ein Personalentwicklungskonzept, das die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ernst nimmt, muss auch diese Aspekte einbeziehen.

Die tatsächliche Qualität des reinen Anhörungsrechts wird von der Formulierung dieser Kriterien und dem praktischen Umgang von Justizministerium und Mitwirkungsgremien (vgl. unter c)) abhängen.

c) Der Begründung des Entwurfs ist zu entnehmen, dass nach den ersten Überlegungen Ihres Hauses das Anhörungsverfahren der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrates in der Weise ausgestaltet werden soll, dass das Justizministerium den Gremien die für die Erprobungsabordnungen im Folgejahr vorgesehenen Personen benennt. Damit werden die Gremien prüfen können, ob die benannten Personen das in dem noch zu schaffenden Kriterienkatalog festgeschriebene Anforderungsprofil erfüllen. Diese Prüfungscompetenz bringt zur Stärkung der Unabhängigkeit und der Mitbestimmungsrechte der Justiz sowie der Transparenz im Personalwesen eine deutliche Verbesserung, die wir begrüßen. Wir geben jedoch zu bedenken, dass Ihr zukünftiger Kriterienkatalog für die Reihung der Kolleginnen und Kollegen bei der Erprobungsabordnung voraussichtlich eine Abwägungsentscheidung zwischen fachlichen Leistungen einerseits und Elementen der Berufserfahrung, vor allem im Richter- oder Staatsanwaltsamt, andererseits erforderlich machen wird. Wir halten es für unabdingbar, dieser Abwägungsentscheidung der Personalverwaltung eine Abwägungskontrolle durch die Mitwirkungsgremien gegenüberzustellen. Eine effektive Mitwirkung in diesem Sinne ist nur dann möglich, wenn dem Mitwirkungsgremium der entscheidungserhebliche Sachverhalt offengelegt und die Prüfung von Alternativen (vorläufig zurückgestellte Abordnungsinteressenten) ermöglicht werden. Wir regen daher zur weiteren Verbesserung Ihres Vorschlages an, dass Sie in Zusammenarbeit mit den Präsidialräten und dem Hauptstaatsanwaltsrat versuchen, ein Weg zu finden, der den Mitwirkungsgremien nicht nur das Abwägungsergebnis, sondern auch die abwägungsrelevanten Tatsachen transparent macht, z.B. durch Vorlage einer Auflistung auch der (derzeit) nicht berücksichtigten „Bewerber“.

d) Mit erheblicher Skepsis sieht der Verein der Richter und Staatsanwälte die geplanten Änderungen in § 43 Abs. 5 des Diskussionsentwurfs. Dieser Teil des Entwurfs ist nicht geeignet, die Mitbestim-

mungsrechte der Justiz zu stärken. In der angedachten Möglichkeit, dass das Justizministerium und die Mitwirkungsorgane das zweistufige Mitbestimmungsverfahren unterbrechen und die Verwaltungsgerichte zur rechtlichen Klärung anrufen können, liegt nach unserer Auffassung die erhebliche Gefahr einer Schwächung der hervorragend bewährten baden-württembergischen Präsidialratsverfassung, zumal die Verwaltungsgerichte aus unserer Sicht explizit keine Organe der Mitbestimmung oder gar der richterlichen Selbstverwaltung sind.

Die Kombination aus Präsidialrat und Richterwahlausschuss in der Form des geltenden LRiG ist ein Garant für die Unabhängigkeit und die starken Mitbestimmungsrechte sowie für die Transparenz im Personalwesen der Justiz - die Ziele des von Ihnen angestoßenen Gesetzgebungsverfahrens. Ganz wenige Einzelfälle (rechtlich) schwieriger Stellenbesetzungsverfahren in der Geschichte des LRiG mögen Anlass geben, über bestimmte Mechanismen des Systems nachzudenken. Wir warnen jedoch dringend davor, wegen eines Einzelfalles ein gutes System zu beschädigen, zumal die angedachte Lösung nicht überzeugt. Die Zwischenschaltung des Verwaltungsgerichts im Ablauf des zweistufigen Mitwirkungsverfahrens ist systemfremd. Sie birgt die Gefahr, die richterliche Mitbestimmung und damit ein Element der richterlichen Unabhängigkeit nachhaltig zu beschädigen. Wir sehen in dem angedachten Modell weder für die Mitwirkungsorgane noch für die konkurrierenden Bewerber um ein Amt einen Vorteil darin, dass während des Auswahlverfahrens sozusagen von Amts wegen ein (öffentlicher) Beurteilungs- oder Konkurrentenstreit vor dem Verwaltungsgericht geführt wird.

Der Verein der Richter und Staatsanwälte plädiert deswegen nachdrücklich dafür, diesen Punkt des Diskussionsentwurfes zu streichen, die zukünftigen Entwicklungen abzuwarten und mit Sorgfalt auf der Basis dieser Entwicklungen zu prüfen, ob und ggf. in welcher Weise in Zukunft ein Zwischenschritt mit judikativer Rechtsprüfung erforderlich sein wird. Heute besteht dafür jedenfalls kein Bedürfnis.

3. Wir halten es für gut und richtig, dass Sie an einer Fortentwicklung der bestehenden, bewährten Präsidialratsverfassung arbeiten und für den Bereich der Personalangelegenheiten keinen Systemwechsel hin zu einer reinen Stufenvertretung anstreben. Das bedeutet keinesfalls, dass Stufenvertretungen nach unserer Auffassung grundsätzlich überflüssig wären. Der Verein der Richter und Staatsanwälte weist darauf hin, dass es insbe-

sondere für EDV-Themen erforderlich sein kann, eine formelle Gesprächsebene der Obergerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte sowie des Justizministeriums mit den Richtern und Staatsanwälten zu schaffen.

Die Einführung einer Gesprächs- und Mitwirkungsebene bei Entscheidungen außerhalb des Personalbereichs sollte gründlich durchdacht und ggf. evaluiert werden. Wir unterstützen deswegen nachdrücklich Ihre Planung, zunächst die Stärkung der Personalmitwirkungsgruppen im LRiG zu verwirklichen und in einer zweiten Phase weitere Mitwirkungselemente zu entwickeln. Es ist nach unserer Auffassung nicht sinnvoll, die geplanten Änderungen im Personalbereich bis zur Entwicklung eines zweiten Modells zur Mitwirkung an Sachentscheidungen längerfristig zurückzustellen.

4. Die Neuregelung der Fortbildungspflicht in § 8a des Diskussionsentwurfs speziell für Richter und Staatsanwälte unterstützt der Verband auch wegen des parallel dazu bestehenden Anspruches auf geeignete Fortbildungsangebote. Uns ist bekannt, dass Sie eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Fortbildungsangebote installiert haben; dieses Vorgehen begrüßen wir. Der konkrete Fortbildungsbedarf wird auch nach unserem Eindruck bislang nicht ausreichend ermittelt und die angebotenen Fortbildungen entsprechen nicht immer dem Bedarf der Richter und Staatsanwälte. Zudem tragen viele Fortbildungen nach Ort und Dauer den beachtenswerten Belangen der Kolleginnen und Kollegen (v.a. der immer größer werdenden Gruppe der aus familiären Gründen in Teilzeit Arbeitenden) nicht genügend Rechnung. Wir halten es für geboten, an dieser Stelle in Erinnerung zu rufen, dass eine Fortbildungspflicht bedeutet, dass die einzelne Kollegin, der einzelne Kollege die Zeit für die Fortbildung zusätzlich zum eigentlichen Arbeitspensum aufzuwenden hat, welches während der Fortbildung liegen bleibt. Daher muss der Fortbildungspflicht eine entsprechende Berücksichtigung in PEBB§Y gegenüberstehen und es müssen die Folgen berechnet werden.

5. Dass auch für Richter in Zukunft das LDG und nicht mehr die ansonsten abgeschaffte LDO gelten soll, hält der Verband für richtig.

6. Abschließend ist es dem Verein der Richter und Staatsanwälte - und wahrscheinlich auch den anderen Berufsverbänden - ein Anliegen, dass zur Erleichterung der Erstellung der Wahlvorschläge der Berufsverbände und der Vorstellung der Kandidaten für die Wahlen zu den Präsidialräten

der verschiedenen Gerichtsbarkeiten und zum Hauptstaatsanwaltsrat diese Wahlen in Zukunft möglichst in einem engen zeitlichen Zusammenhang stattfinden. Es wäre sehr erfreulich, wenn dieses Ziel bei der Änderung des LRiG berücksichtigt werden könnte. Zudem würden es unsere Mitglieder begrüßen, wenn die nach der Wahlordnung erforderlichen Bekanntgaben in einer modernen, effektiven Form elektronisch erfolgen würden. Aushänge an der Gerichtstafel erscheinen uns nicht mehr zeitgemäß.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Grewe